

BESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

Landesvorstand Niedersachsen
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin
schiedsgerichtsangelegenheiten@piraten-nds.de

— Antragsteller, —

vertreten durch



— Vertretung des Antragstellers, —

g e g e n

Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland
i.V. für den Schatzmeister Club
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin
vorstand@piratenpartei.de

— Antragsgegner, —

vertreten durch



— Vertretung für die Antragsgegnerin, —

Aktenzeichen **SGdL-08-23-H**,

haben sich die Verfahrensbeteiligten im Zuge einer Schlichtung auf einen gemeinsamen Kompromiss geeinigt und dem Schiedsgericht vorgelegt.

Im Zuge dessen hat die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland im Umlaufverfahren durch die Richter Alexander Brandt -Berichterstatter-, Vladimir Dragnić, Melano Gärtner und Stefan Lorenz -Kammervorsitzender- daher entschieden:

1. Das Gericht stellt die gemeinsam eingereichte Übereinkunft (siehe unten) hiermit nach § 7 Abs. 6 Satz 2 SGO fest und macht diese zum Gegenstand des Verfahrens.
2. Das Verfahren wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 3 SGO hiermit geschlossen.

Daher ergeht folgender Beschluss zur Schlichtung:

- Die Umlaufbeschlüsse werden als rechtmäßig anerkannt.

- In den Sitzungen (Schatzmeister Club) ist zukünftig darauf zu achten, dass innerhalb der Sitzung klargestellt wird, um was für eine Art von Beschluss es sich jeweils handelt.
- Gemeinsam wird eine Überarbeitung der Schatzmeister Club GO erarbeitet mit dem Ziel eine saubere und rechtlich nicht angreifbare Sitzung zu garantieren. Dazu werden die Vertretenden der Landesverbände und des Bundes im SM-Club gebeten Vorschläge zu erarbeiten, die dann dem Schatzmeister-Club zur Abstimmung vorgelegt werden. Die Koordination für die GO-Arbeit wird vom hiesigen Antragssteller (LaVo Niedersachsen) übernommen.
- Noch vor dem nächsten BPT - so der Vorschlag der Verfahrensbeteiligten - wird auf einer Sitzung des Schatzmeister-Clubs über die Änderung der GO beschlossen. Des weiteren wird über die Grundsätze des Schatzmeister-Clubs und die ggf. erforderlichen Satzungsänderungen, sowie die Grundversorgung im Allgemeinen beraten. Die Sitzung ist dabei so zu terminieren, dass im Anschluss die Einreichung von erarbeiteten Satzungsänderungsanträgen noch möglich ist.
- Es wird sich gemeinsam dafür eingesetzt, dass die Verteilung der Gelder in 2024 so gestaltet wird, dass sich alle Landesverbände am Europawahlkampf sowie an den anderen in 2024 anstehenden Wahlen beteiligen können.

I. Sachverhalt

Am 24.04.2023 reicht der hiesige Antragsteller neben einem Antrag auf einstweilige Anordnung Feststellungsklage beim Gericht ein.

Es wird beantragt (sachdienlich gefasst):

festzustellen, dass die im Umlaufverfahren getroffenen Beschlüsse nichtig sind und der Bundesschatzmeister eigenmächtig ein Umlaufverfahren durchgeführt hat und dieses der Bundesatzung Abschnitt B: Finanzordnung und der Geschäftsordnung des Schatzmeister-Clubs widerspricht.

Am 03.05.2023 ergeht der Eröffnungsbeschluss¹ im Verfahren mit der Frist für erstmalige Stellungnahmen und Anträge bis zum 23.05.2023.

Am 22.05.2023 reicht die hiesige Beklagte seine Stellungnahme ein und beantragt:

die Klage abzuweisen.

Am 26.05.2023 ergeht der Beschluss² zur fernmündlichen Verhandlung und dem Laden zweier Zeugen.

Nach der fernmündlichen Verhandlung ergeht der Beschluss³ vom 05.07.2023, dass anstatt die Mitglie-

¹Eröffnungsbeschluss - SGdL-08-23-H

²Einladungsbeschluss - fernmündliche Verhandlung - SGdL-08-23-H

³Beschluss vom 05.07.2023 - zur Beantwortung von Verfahrensrelevanter Fragen

der des SM-Clubs zu einer weiteren Verhandlung zu laden, stattdessen die Verfahrensbeteiligten dem Gericht Fragen rein reichen und diese dann vom Gericht per Beschluss zur Beantwortung weiter geleitet werden.

Am 19.07.2023 wird den Beteiligten das Ergebnis der Befragung⁴ mitgeteilt und letztmalig die Gelegenheit gegeben, sich zum Sachverhalt zu äußern, Stellungnahmen oder Anträge ab zu geben und ggf. ein Schlusswort bis Stichtag 25.07.2023.

Aufgrund eines erneuten Schlichtungsversuches im Verfahren ergeht am 29.07.2023 der Beschluss⁵, dass die Beteiligten letztmalig die Gelegenheit haben, dem Gericht bis zum 07.08.2023 eine Schlichtungsübereinkunft vor zu legen.

Am 07.08.2023 wird ein von beiden Verfahrensbeteiligten zugestimmter Schlichtungsvorschlag dem Gericht vorgelegt.

Dieser besteht im Wortlaut wie folgt:

Der Landesvorstand möge beschließen dem folgenden von mir und Martin (BuVo) abgestimmten Schlichtungsvorschlag zuzustimmen:

Die Umlaufbeschlüsse werden als rechtmäßig anerkannt.

Wir achten in zukünftigen Sitzungen gemeinsam darauf, das innerhalb der Sitzung klargestellt wird um was für eine Art von Beschluss es sich jeweils handelt.

Wir setzen uns gemeinsam für eine Überarbeitung der GO des Schatzmeister-Clubs ein mit dem Ziel eine Sitzungsdurchführung zu garantieren, die rechtlich sauber und nicht angreifbar ist. Dazu rufen wir bei den Landesverbänden und SM-Club - Vertretern dazu auf einen Vorschlag zu erarbeiten, der dann dem Schatzmeister-Club zur Abstimmung vorgelegt wird. Für die GO-Arbeit übernimmt der Schlichtungsvorschlagende (LaVo Niedersachsen) die Koordination.

Wir setzen uns gemeinsam dafür ein, das noch vor dem nächsten BPT eine Sitzung des Schatzmeister-Clubs stattfindet um über die Änderung der GO und sowie um über die Grundsätze des Schatzmeister-Clubs, ggf. erforderliche Satzungsänderungen und die Grundversorgung im Allgemeinen zu beraten. Dabei setzen wir uns dafür ein, dass die Sitzung so terminiert wird, das im Anschluss die Einreichung von Satzungsänderungsanträgen noch möglich ist.

Wir setzen uns gemeinsam dafür ein, dass die Verteilung der Gelder in 2024 so gestaltet wird, das sich alle Landesverbände am Europawahlkampf sowie an den anderen in 2024 anstehenden Wahlen beteiligen können.

⁴Beschluss vom 19.07.2023 mit den Antworten der Befragung

⁵Beschluss vom 29.07.23 - Aufforderung zur Abgabe eines Schlichtungsangebots u.a.

II. Begründung

Der Antrag ist möglicherweise zulässig, durch eine erfolgreiche Schlichtung im Verfahren aber nicht abschließend geklärt.

Das SGdL ist erstinstanzlich zuständig, § 6 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 SGO (aF).

Das Gericht hielt einen Schlichtungsversuch wegen den Erfahrungen aus dem Verfahren SGdL-04-23-H für nicht Erfolg versprechend.

Die Klage erfolgte form- und fristgerecht.

1.

Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein, so die SGO.

Dass die Verfahrensbeteiligten selber am Ende einen ernstzunehmenden Schlichtungsversuch unternehmen haben, begrüßt das Gericht ausdrücklich.

Damit die Schlichtung aber auch Handlungscharakter besitzt, wurden entsprechende Stellen der Schlichtungspunkte im Beschluss dahingehend angepasst, was ein Handeln der Beteiligten auch abverlangt. Der Sinn und die Intention der einzelnen Punkte wurde nicht verändert.

Somit konnte das Verfahren durch eine Schlichtung und nicht durch Urteil innerparteilich beigelegt werden.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Mit der vom Gericht durch Beschluss festgestellten Übereinkunft (Schlichtung), ist das Verfahren innerparteilich abgeschlossen, eine Berufung ist hier nicht mehr möglich, § 7 Abs. 6 Satz 3 SGO.

Vladimir Dragnić

Stefan Lorenz
Kammervorsitz

Melano Gärtner

Alexander Brandt
Berichterstatter